

Satzung

§ 1 Vereinsname

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Goldader Bildung Pforzheim und Enzkreis e. V.

Er hat seinen Sitz in Pforzheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung in Pforzheim und dem Enzkreis.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Vorantreiben der Bildungsdiskussion durch Organisation von Vorträgen, öffentlichen Diskussionen und kontinuierlicher Pressearbeit.
- Das Herstellen eines Kommunikationsnetzes zwischen den bestehenden Bildungsinitiativen in Pforzheim und dem Enzkreis.
- Die Unterstützung von Bildungsnetzwerken durch fachliche, konzeptionelle und organisatorische Betreuung.
- das Begleiten und Initiieren von Projekten im Bildungsbereich durch finanzielle und ideelle Unterstützung von ganzheitlichen, systemischen Ansätzen wie zum Beispiel Erziehungspartnerschaften.
- Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu interessierten Kreisen aus Wirtschaft, Industrie und Politik;
- Das Sammeln und Bereitstellen von Finanzmitteln zur Unterstützung von Projekten im Sinne des Vereinszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Sachwerte für seine satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Seine Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags - trotz einmaliger Mahnung - kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre.

- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Revisionsbericht der Kassenprüfer entgegen.
- Beschluss über den Vereinshaushalt.
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands.
- Entscheidung über Anträge
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

Dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in und
dem/der Schriftführer/in.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder benennen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

JAKOB-UND-ROSA-ESSLINGER-STIFTUNG,
Poststraße 5, 75172 Pforzheim,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pforzheim, 09.02.2006

Die Gründungsmitglieder:

.....
Udo Kaupisch

.....
Rita Woll

.....
Wolfgang Klier

.....
Renate Engler

.....
Daniela Klein

.....
Gabi Theilmann

.....
Christine Lüdemann-Ravit

.....
Lilli Gros

.....
Klaus Blisch

.....
Bernd Rechel

.....
Annette Vetter